

PSD Kundennummer _____

Persönliche Angaben

1. Kontoinhaber Frau Herr

Name, ggf. Geburtsname, Vorname(n)

Straße, Nummer

PLZ, Ort

dort wohnhaft seit Eigentum Miete bei Eltern

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Berufsgruppe Angestellte/r Arbeiter/in Beamtin/Beamter Hausfrau/-mann selbstständig Rentner/in, Pensionär/in andere

Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet getrennt lebend

Geburtsdatum

Telefon privat

Telefon geschäftlich

Anzahl Personen im Haushalt

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder

beschäftigt seit

Beruf

Bitte unbedingt ausfüllen: – falls Gemeinschaftskonto –

2. Kontoinhaber Frau Herr

Name, ggf. Geburtsname, Vorname(n)

Straße, Nummer

PLZ, Ort

dort wohnhaft seit Eigentum Miete bei Eltern

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Berufsgruppe Angestellte/r Arbeiter/in Beamtin/Beamter Hausfrau/-mann selbstständig Rentner/in, Pensionär/in andere

Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet getrennt lebend

Geburtsdatum

Telefon privat

Telefon geschäftlich

Anzahl Personen im Haushalt

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder

beschäftigt seit

Beruf

PSD GiroDirekt

Ja, ich eröffne ein PSD GiroDirekt-Konto: mit Gehaltseingang ohne Gehaltseingang

PSD BankCard

Bitte stellen Sie eine BankCard mit Geldkarten-Chip und Geheimzahl aus für:

1. Kontoinhaber 2. Kontoinhaber

Ich bin damit einverstanden, dass auf dem Chip meiner BankCard mein Geburtsdatum verschlüsselt – also nicht für Dritte lesbar – gespeichert wird. Dadurch kann ich mich beispielsweise an Automaten, die eine Alterskennung prüfen, legitimieren, um die angebotene Ware zu erwerben.

PSD Visa Card

Ja, ich werde mein Gehalt auf das PSD GiroDirekt überweisen lassen, da für diese Karte ein regelmäßiger Gehaltseingang erforderlich ist. Bitte senden Sie mir einen Antrag für die PSD Visa Card zu für:

1. Kontoinhaber 2. Kontoinhaber

Kontoführung

PSD OnlineBanking

Ja, ich möchte mein Konto per Internet über PSD OnlineBanking (mit PIN und TAN) führen:

1. Kontoinhaber 2. Kontoinhaber

Für das PSD OnlineBanking nutze ich

das mobile TAN-Verfahren. Meine Handynummer lautet: 1. Kontoinhaber:

2. Kontoinhaber:

das Sm@rt-TAN plus-Verfahren. (Voraussetzung: PSD BankCard)
Den TAN-Generator besitze ich bereits oder ich bestelle ihn über die Internetseite der PSD Bank RheinNeckarSaar eG.

PSD TelefonBanking (PSD Service Direkt)

Ja, ich möchte mein Konto per Telefon über PSD TelefonBanking (mit PIN) führen:

1. Kontoinhaber 2. Kontoinhaber

Ergänzend habe ich den Leitfaden „PSD OnlineBanking und PSD TelefonBanking – so einfach“ erhalten. Diese Kundeninformation ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

Kontoauszüge zum PSD GiroDirekt

Wenn Sie Ihre Kontoauszüge und Mitteilungen bequem abrufen möchten, aktivieren Sie einfach die PSD PostBox in Ihrem PSD OnlineBanking. Sie erhalten Ihren Kontoauszug zum PSD GiroDirekt dann jeweils am ersten Tag des Monats in Ihre PSD PostBox.

Sofern Sie Ihre PSD PostBox nicht aktivieren, senden wir Ihnen Ihre Auszüge monatlich per Post zu. In diesem Fall wird Ihnen das Porto für den Versand belastet.

Kontowechsel-Service

Der Wechsel mit Ihrem bestehenden Girokonto zu uns ist ganz einfach. Die Arbeit erledigen wir für Sie. Stellen Sie uns hierzu Ihre Kontoauszüge zur Verfügung oder nutzen Sie selbst die Möglichkeit zur Umstellung auf unseren Internetseiten.

Kundenerklärung

Ja, ich möchte mit meinem Gehaltsgirokonto zur PSD Bank wechseln und den kostenlosen Kontowechsel-Service der PSD Bank nutzen. Bitte senden Sie mir nach Eröffnung des PSD GiroDirekt die Servicemappe zu.

Angaben zum PSD GiroDirekt

Der Rechnungsabschluss erfolgt vierteljährlich.

Geduldete Überziehungen

Der Kontoinhaber kann Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit vornehmen. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen. Für geduldete Überziehungen fällt ein höherer Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kreditnehmer übermittelt. Auch wenn Überschreitungen einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Überziehungsrahmen.

Eingeräumte Überziehungen

In Abhängigkeit von regelmäßigen Gehalts- und Rentenzahlungen und Ihrer Bonität räumt Ihnen die PSD Bank eine Überziehungsmöglichkeit ein. Ihre Überziehungsmöglichkeit richtet sich nach der Höhe der jeweils letzten fünf Gehaltseingänge ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Die Berechnung beginnt bei Einhaltung zahlungsverkehrsrelevanter Buchungsschlüssel maschinell nach dem ersten Gehaltseingang. Die PSD Bank behält sich vor, die Überziehungslinie zu verändern bzw. zu streichen. Die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, den hierfür geltenden Zinssatz und den Zinssatz für darüber hinaus geduldete Überziehungen teilen wir Ihnen auf dem Kontoauszug mit.

Ich wünsche keine Überziehungsmöglichkeit.

Angaben zum PSD GiroDirekt

Konditionen

Der aktuelle Sollzinssatz ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Bank (im Preisaushang oder im Internet auf www.psd-rheinneckarsaar.de: Giro&Karten → PSD Überziehungsmöglichkeiten). Der Sollzinssatz für geduldete und für genehmigte Überziehungen ist veränderlich.

Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in der gleichen Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinsänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzins ist der am ersten Kalendertag eines Quartals (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) **vor der Kontoeröffnung** ermittelte Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (EZB-Zinssatz).

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig vierteljährlich jeweils zum Ultimo eines Quartals überprüfen, erstmals zum Ablauf des Quartals in dem das Girokonto eröffnet wird. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,01 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins entsprechend anpassen (**Zinsgleitklausel**).

Die Sollzinsänderung wird am Tag der Überprüfung des Referenzzinssatzes wirksam.

Die Bank wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten, beginnend am ersten Kalendertag des Quartals (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) **nach der Kontoeröffnung** über die Anpassung unterrichten.

Die Sollzinsen sind fällig am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Allgemeine Hinweise

SCHUFA-Erklärung zu Kontoeröffnungsanträgen

Ich willige ein, dass die PSD Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Kontoverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird die PSD Bank der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der PSD Bank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die PSD Bank mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der PSD Bank fristlos gekündigt werden kann und die PSD Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die PSD Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Abs. 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der PSD Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie ich die PSD Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Angaben Geldwäschegesetz

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß Geldwäschegesetz: Ich versichere, dass ich im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handle.

Werbung

Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

Sonderbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und deren Sonderbedingungen für PSD OnlineBanking, PSD TelefonBanking (PSD ServiceDirekt), PSD BankCard, den Überweisungsverkehr, den Lastschriftverkehr, den Scheckverkehr, die PSD PostBox und für Gemeinschaftskonten (Oder-Konto). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen erkenne ich an. Der Wortlaut dieser Bedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank können jederzeit in den Geschäftsräumen der Bank oder unter www.psd-rms.de eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt bzw. zugesandt. Einen Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Abschnitt 3 Privatkonto und Abschnitt 4 Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden) habe ich zusammen mit diesem Antrag erhalten.

Widerrufsbelehrung im Rahmen des Fernabsatzgesetzes

Die Widerrufsbelehrung umfasst alle Bankgeschäfte, die ohne persönlichen Kontakt – z. B. per Telefon, Internet oder Brief – abgeschlossen werden.

Widerrufsrecht:

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten durch die Bank gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie vor Erfüllung der Pflichten der Bank gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an PSD Bank RheinNeckarSaar eG, Geschäftsstelle Stuttgart, Deckerstr. 37-39, 70372 Stuttgart

Faxnummer: 0800 2777733
E-Mail-Adresse: info@psd-rheinneckarsaar.de
Internet-Adresse: www.psd-rheinneckarsaar.de

Widerrufsfolgen:

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Überzieht der Kunde sein Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreitet der Kunde die ihm eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, kann die Bank vom Kunden über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn die Bank nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert hat. Kann der Kunde an die Bank die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, beziehungsweise herausgeben, muss der Kunde der Bank insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die Bank mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrags über eine Finanzdienstleistung ist der Kunde auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von der Bank oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Unterschrift - bitte unbedingt ausfüllen -

Ort, Datum

 _____
Unterschrift 1. Kontoinhaber (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Ort, Datum

 _____
Unterschrift 2. Kontoinhaber (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr unterscheiden die folgenden vier Verfahren:

- Abschnitt A.: »Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren«
- Abschnitt B.: »Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren«
- Abschnitt C.: »Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren«
- Abschnitt D.: »Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren«

Die Abschnitte A., B. und C. gelten für alle Kunden. Der Abschnitt D. gilt nur für Kunden, die keine Verbraucher sind. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren können Sie daher nur nutzen, wenn Sie kein Verbraucher sind. Für Verbraucher kommt Abschnitt D. der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr daher nicht in Frage. Da sich am Abschnitt B. und D. nichts geändert hat, sind hier beide Abschnitte nicht dargestellt.

A. Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 1 bis 6 AGB-Banken maßgeblich.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

(unverändert)

2 Einzugsermächtigungslastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels Einzugsermächtigungslastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung (siehe Nummer A.2.2.1) erteilen.

Diese Einzugsermächtigung ist zugleich die Weisung des Kunden gegenüber der Bank, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem

Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsempfängers aus.

2.2 Einzugsermächtigung

2.2.1 Erteilung der Einzugsermächtigung, Weisung an die Bank sowie Regelung für bisher erteilte Einzugsermächtigungen

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung. Mit dieser

- ermächtigt er den Zahlungsempfänger, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, und
- weist er zugleich die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Sätze 2 und 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer A.2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Widerruf der Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.3 Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Zahlungsempfänger

(1) Die vom Kunden erteilte Einzugsermächtigung verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Einzugsermächtigungslastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz stellt auch die mit der Einzugsermächtigung erteilte Weisung an die Bank dar, die jeweilige Einzugsermächtigungslastschrift einzulösen (siehe Nummer A.2.2.1).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer A.2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf der Einzugsermächtigung zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

– der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.4.2 Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag² nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer A.2.4.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nummer A.2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer A.2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Einzugsermächtigungslastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer A.2.4.1 Absatz 2, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Einzugsermächtigungslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer A.2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer A.2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank

nach Nummer A.2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer A.2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern A.2.6.1 und A.2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder nicht autorisierten Zahlungen

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer A.2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer A.2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

– Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

– Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern A.2.6.2 bis A.2.6.4 ist ausgeschlossen,

– wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

– soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern A.2.6.1 bis A.2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer A.2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

² Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

C. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein (unverändert)

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein (unverändert)

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer C.2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer C.2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Zurückweisung einzelner Lastschriften (unverändert)

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer C.2.2.1 Satz 2 und Satz 4 bzw. Nummer C.2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer C.2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vorname rückgängig gemacht, wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer C.2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer C.2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinzugungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften (unverändert)

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer C.2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer C.2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer C.2.4.4 vereinbarten Frist unterrichtet. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer C.2.4.1 Absatz 2, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Einlösung (unverändert)

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer C.2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden (unverändert)

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.

Abschnitt A.: Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

2.1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Bislang galt das Prinzip der nachträglichen Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung.

Neu ist:

- Ihre Einzugsermächtigung an Ihren Vertragspartner (Zahlungsempfänger) ist zugleich Ihre Weisung an uns, die auf Ihr Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
- Sie haben ein achtwöchiges Erstattungsrecht ab Belastung Ihres Kontos.

2.2.1 Erteilung der Einzugsermächtigung, Weisung an die Bank sowie Regelung für bisher erteilte Einzugsermächtigungen

Mit der neu aufgenommenen Regelung vereinbaren Sie mit uns, dass Sie mit einer dem Zahlungsempfänger erteilten Einzugsermächtigung uns zugleich anweisen, die vom Zahlungsempfänger auf Ihr Konto gezogenen Lastschriften einzulösen (Voraussetzung). Wichtig: Die Voraussetzung gilt auch für bereits von Ihnen in der Vergangenheit erteilte Einzugsermächtigungen. Sie müssen daher Ihren Vertragspartnern als Zahlungsempfänger keine neuen Einzugsermächtigungen erteilen.

2.2.2 Widerruf der Einzugsermächtigung

Die neu aufgenommene Regelung stellt klar, dass Sie Ihre Einzugsermächtigung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Zahlungsempfänger oder uns widerrufen können. Damit der Zahlungsempfänger weiß, dass er von Ihnen keine weiteren Lastschriften einziehen darf, sollten Sie – wie bisher – den Widerruf direkt an diesen richten.

2.3 Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Zahlungsempfänger

In Folge der Neuregelung in Nr. 2.2.1 der Sonderbedingungen wird gemäß gesetzlichen Vorgaben der Ablauf des Lastschriftverfahrens beschrieben.

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Absatz 2 erster Spiegelstrich – Folgeänderung zu Nr. 2.2.2.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Wie gewohnt unterrichten wir Sie über die nicht erfolgte Einlösung der Lastschrift. Neu ist die Wiedergabe der gesetzlichen Unterrichtsfristen.

Wie schon bei den anderen Lastschriftverfahren vereinbaren wir mit Ihnen für eine Unterrichtung ein Benachrichtigungsentgelt, dass wir auch im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausweisen. Wichtig: Das Benachrichtigungsentgelt erheben wir nur, wenn wir die nach Nr. 2.2.1 vorausgesetzte Lastschrift nicht einlösen konnten, weil Sie nicht rechtzeitig für ausreichende Kontodeckung gesorgt haben.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

Aus dem Wechsel der Voraussetzung (Nr. 2.2.1) folgt – wie schon bei anderen Lastschriftverfahren – die gesetzliche Pflicht zur Angabe der Ausführungsfrist für die Zahlung an den Zahlungsempfänger.

Im »Preis- und Leistungsverzeichnis« werden in Nr. 4.2 die Ausführungsfristen für Zahlungen aus Abbuchungsauftragslastschriften, SEPA-Basis-Lastschriften und die Einzugsermächtigungslastschrift angepasst.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Wie bisher können Sie ohne Angabe von Gründen die Erstattung eines von Ihrem Konto abgebuchten Lastschriftbetrages von uns verlangen. Neu: Infolge des Wechsels zur Voraussetzung gilt hier die gesetzliche Frist von acht Wochen nach Belastungsbuchung (§ 675x BGB).

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Folgeänderung aus Nr. 2.5.

2.6.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

Absatz 3 - Folgeänderung aus Nr. 2.2.1 und 2.4.4. Sollte die Zahlung von uns an den Zahlungsempfänger nicht binnen der gesetzlichen Ausführungsfrist bewirkt worden sein und ist Ihnen dadurch ein Schaden entstanden, übernehmen wir gemäß den gesetzlichen Vorgaben dafür die Haftung.

Abschnitt C.: Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Sie können bereits seit November 2009 das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen. Voraussetzung dafür ist ein von Ihnen gegenüber dem Zahlungsempfänger erteiltes SEPA-Lastschriftmandat.

Voraussichtlich im Jahr 2014 wird kraft Gesetz das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren beendet und durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ersetzt. Um den reibungslosen Übergang zu gewährleisten, vereinbaren wir mit Ihnen, dass Ihre Einzugsermächtigung an den Zahlungsempfänger auch als SEPA-Lastschriftmandat weiterverwendet werden kann. Vorteil: Wenn der Zahlungsempfänger auf das SEPA-Lastschriftverfahren umstellt, haben Sie keinen Änderungsaufwand, weil der Zahlungsempfänger ihre Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen kann. Bei Nutzung der SEPA-Basis-Lastschrift haben Sie ebenfalls das achtwöchige Rücktrittsrecht nach § 675x BGB (siehe Nr. 2.5). Eine Angabe von Widerspruchsgründen ist binnen dieser Frist nicht erforderlich.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Neu: Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie auch gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen. Damit der Zahlungsempfänger weiß, dass er von Ihnen keine weiteren Lastschriften einziehen darf, sollten Sie den Widerruf direkt an diesen richten.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Neu ist die Regelung, dass die Wertstellung der Erstattung - wie ein Einzugsermächtigungslastschriftverfahren – zum Tag der Lastschriftbelastung erfolgt.

PSD TelefonBanking (PSD ServiceDirekt)

Wo immer Sie sind – mit PSD TelefonBanking erreichen Sie uns einfach per Telefon:

0800 0011231 (gebührenfrei)

0711 90050-2900

Mo - Fr 6.00-22.00 Uhr

Sa + So 9.00-16.00 Uhr

Feiertage* 8.00-20.00 Uhr

*wenn an der deutschen Börse gehandelt wird

Schnell und einfach

mit Eingabe der Geheimzahl (PIN)

- Kontostände und Umsätze abfragen
- Überweisungsaufträge erteilen
- Daueraufträge einrichten, ändern oder löschen
- Wertpapiergeschäfte über PSD Brokerage tätigen
- Depotbestände abfragen
- Freibeträge abfragen
- Geldanlagen tätigen
- PSD BankCard bestellen

ohne Geheimzahl (PIN)

- Karten sperren
- Formulare und Informationsmaterial anfordern
- allgemeine Bankauskünfte einholen
- Beratungstermine vereinbaren
- PIN sperren

Sicherheit mit PIN

Das persönliche Identifikationssystem macht alle Transaktionen absolut sicher.

Ihre persönliche Geheimzahl (PIN) erhalten Sie von uns per Post.

Zu Ihrer Sicherheit werden Sie beim ersten Anruf gebeten, Ihre PIN über die Telefontastatur einzugeben und sofort zu ändern. Ihre eigene neue PIN muss fünfstellig sein und darf keine fünf gleichen Ziffern sowie keine Null am Anfang enthalten.

Nach erfolgreicher Eingabe werden Sie automatisch wieder mit Ihrer Telefonberatung verbunden. Ab diesem Zeitpunkt können Sie im PSD TelefonBanking Ihre Bankgeschäfte erledigen.

Übrigens: Sie können Ihre PIN jederzeit ändern.

Aufträge aus Girokonten

Der persönliche Verfügungsrahmen bei Aufträgen auf ein anderes als das von Ihnen hinterlegte Referenzkonto beträgt 5.000 EUR täglich. Diese Betragsgrenze haben wir aus Sicherheitsgründen festgelegt. Sie können den Verfügungsrahmen schriftlich, über PSD TelefonBanking (per PIN-Legitimation) oder über PSD OnlineBanking (per PIN-/TAN-Legitimation) ändern.

Überweisungen von Sparkonten und PSD TagesGeld

Überweisungen von Sparkonten und PSD TagesGeld sind nur auf das von Ihnen hinterlegte Referenzkonto bis zu einem täglichen Limit von 50.000 EUR möglich.

Wenn Sie Ihren Zugang für PSD OnlineBanking oder PSD TelefonBanking sperren bzw. entsperren möchten, rufen Sie einfach unser ServiceTeam an. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter:

0800 0011231 (gebührenfrei)

0711 90050-2900



PSD OnlineBanking und PSD TelefonBanking – so einfach!

Leitfaden

PSD OnlineBanking

Per Mausklick haben Sie alle Konten im Blick und können so schnellstmöglich reagieren. Zu jeder Zeit, wann und wo immer Sie wollen: www.psd-rheinneckarsaar.de

Schnell und einfach

- Kontostände und Umsätze abfragen
- Überweisungen und Umbuchungen eingeben, auch per Termin
- Daueraufträge einrichten, ändern oder löschen
- Aufträge erteilen
- Sparangebote online abschließen
- Mitteilungen senden
- Wertpapiergeschäfte über PSD Brokerage tätigen
- Kontoauszüge über die PSD PostBox empfangen
- und vieles mehr ...

Erste Schritte

Eine komplette Anleitung finden Sie auf unserer Homepage im PSD OnlineBanking in der Rubrik „Hilfe allgemein“.

Sicher mit PIN und TAN

Der Zugang zum PSD OnlineBanking erfolgt über Ihren PSD Key bzw. Alias und Ihre persönliche Geheimzahl (PIN). Diese erhalten Sie per Post von uns. Aus Sicherheitsgründen muss die PIN bei der erstmaligen Anmeldung im PSD OnlineBanking geändert werden. Bitte verwahren Sie Ihre PIN zur Vermeidung von Missbrauch an einem sicheren Ort.

Jeden Auftrag bestätigen Sie mit einer Transaktionsnummer (TAN). So auch die Änderung der PIN.

Nutzen Sie hierfür die bequeme mobile TAN oder das Sm@rt-TAN plus-Verfahren mit BankCard TAN-Generator.

Auf www.psd-rheinneckarsaar.de erfahren Sie in der Rubrik „Sicherheit“ noch mehr über sicheres Banking.



Aufträge aus Girokonten

Der persönliche Verfügungsrahmen bei Aufträgen auf ein anderes als das von Ihnen hinterlegte Referenzkonto beträgt 5.000 EUR täglich. Diese Betragsgrenze haben wir aus Sicherheitsgründen festgelegt. Sie können den Verfügungsrahmen schriftlich, über PSD TelefonBanking (per PIN-Legitimation) oder über PSD OnlineBanking (per PIN-/TAN-Legitimation) ändern.

Überweisungen von Sparkonten und PSD TagesGeld

Überweisungen von Sparkonten und PSD TagesGeld sind nur auf das von Ihnen hinterlegte Referenzkonto bis zu einem täglichen Limit von 50.000 EUR möglich.

Schutz vor Missbrauch

- Stellen Sie die technische Verbindung zum PSD OnlineBanking nur über die Homepage der PSD Bank oder mittels externer Finanzsoftware her.
- Verwenden Sie Betriebssystem und Browser nur in der jeweils aktuellen Version. Versehen Sie diese regelmäßig mit den verfügbaren Sicherheits-Updates.
- Nutzen Sie eine aktuelle Antivirensoftware mit aktivierter automatischer Update-Funktion.
- Nutzen Sie eine Firewall zum Schutz des Computers vor unberechtigten Zugriffen aus dem Internet.
- Behandeln Sie unaufgefordert zugesandte E-Mails sehr kritisch und vorsichtig, da deren Anhänge häufig Viren übertragen.
- Die vertraulichen Zugangsdaten (z.B. PIN) dürfen von Ihnen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Nutzen Sie das Internet vorsichtig und verantwortungsbewusst, um eine Infektion des Computers mit Viren oder Ähnlichem zu verhindern.

PSD mobileBanking

Die PSD Banking-App für iPhone, iPod Touch und iPad sowie für alle Smartphones mit dem Betriebssystem Android können Sie auf www.psd-rns.de/c537 kostenlos herunterladen! Damit können Sie beispielsweise unterwegs den Kontostand abrufen oder Überweisungen erledigen. Außerdem führt Sie der integrierte Geldautomaten-Finder zum nächstgelegenen Automaten.